



Die Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten ist nachzuweisen. In den Fällen der Ziffern 2.a bis 2.g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen der Ziffern 2.h und 2.i durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der Maßnahme. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Ziffer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Die Schülermonatskarten sind nur mit Unterschrift (siehe Nr. 5.6.2) und in Verbindung mit dem Nachweis gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung sind die Schülermonatskarten und der Nachweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Die in Ziffer 1 aufgeführten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schülermonatskarten werden nur für die Waben ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind.

der Schule/des Ausbildungsbetriebes

Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten im Bereich des naldo:

Vorname/Name

Adresse

besucht bei uns den Unterricht/steht bei uns in Ausbildung und ist damit berechtigt, gemäß 5.6.1 der naldo-Tarfbestimmungen (siehe unten) Schülermonatskarten zu nutzen bis zum

Datum Schul-/Ausbildungsende

Schul-/Ausbildungsort

ggf. Berufsbezeichnung gemäß Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe



Datum, Stempel und Unterschrift der Schule/des Ausbildungsbetriebes (Diese Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.)



- (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG), § 36 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO), ausgebildet werden;
- (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontärs vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (g) Beamteneinwohner des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamteneinwohner des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen, ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;
- (i) Teilnehmer des Bundesfreiwilligenendienstes.

- 5.6.1 Berechtigte
- 1. an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, d. h. schulpflichtige Personen unter 15 Jahren, sowie 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres, d. h. bei Personen ab 15 Jahren, an
- a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - (I) allgemeinbildender Schulen,
 - (II) berufsbildender Schulen,
 - (III) Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - (IV) Hochschulen, Akademien und Fernuniversitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist;
- (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realabschlussbeschlusses besuchen;